

Der betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte

Teil 3: Aufgaben und Befugnisse

Bruno Schierbaum // BTQ Niedersachsen

HIER LESEN SIE:

- welche Aufgaben ein Datenschutzbeauftragter hat
- welche Ziele er dabei verfolgt
- welche Mittel ihm hierfür zur Verfügung stehen

Der betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte spielt neben dem Betriebs- und Personalrat bei der Umsetzung des Beschäftigtendatenschutzes eine zentrale Rolle. Hinsichtlich des Datenschutzes besteht in Betrieb und Behörde eine doppelte Kontrollkompetenz. Vor diesem Hintergrund beleuchtet diese kleine Artikelreihe die Figur des „betrieblichen/behördlichen Datenschutzbeauftragten“ (nachfolgend: bDSB) näher. Nachdem in den ersten beiden Teilen die Bestellung, die Abberufung, der besondere Kündigungsschutz sowie die Qualifikation und rechtliche Stellung erklärt wurden, geht es im vorliegenden dritten Teil vor allem um die Aufgaben und Befugnisse des bDSB.

Die Aufgaben des bDSB sind in § 4 g des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) festgelegt. Die Vorschrift enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Denn der Absatz 6 des § 4 d BDSG schreibt dem bDSB z. B. auch die Aufgabe zu, die Vorabkontrolle durchzuführen. Selbst im § 4 g BDSG, in dem das Gesetz die einzelnen Aufgaben anspricht, wird deutlich, dass es sich nur um Beispiele handelt.¹

Nach dieser Regelung wirkt der Beauftragte auf die Einhaltung des BDSG sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hin. Nach dem alten BDSG hatte er die Ausführung dieses Gesetzes „sicherzustellen“.

Dieses war und ist schon deshalb nicht möglich, weil der bDSB keine Weisungsbefugnis besitzt. Denn nur der Geschäftsführer bzw. Dienststellenleiter kann letztendlich die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen „sicherstellen“, wofür

er ja auch die Verantwortung trägt und auch im Einzelfall haftet. Der bDSB steht im Spannungsverhältnis zwischen eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung und dem Angewiesensein auf die Geschäfts-/Dienststellenleitung zur Durchsetzung von Maßnahmen. Das kann zu Konflikten führen, da Datenschutzmaßnahmen vonseiten der Geschäftsleitung häufig für überzogen und zu kostspielig gehalten werden.²

Umsetzung der Generalklausel

Die generelle Aufgabe des Beauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die verantwortliche Stelle (Unternehmen, Behörde) alle Datenschutzvorschriften einhält. Das Ziel kann durch Prüfung, Beratung und Kontrolle erreicht werden. Hinsichtlich des Hinwirkens auf die Einhaltung des BDSG kommen vor allem folgende Aufgaben in Betracht:

- das BDSG in konkrete Verfahrensregeln umzusetzen,
- die Prüfung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung gemäß § 4 Abs. 1 BDSG vorzunehmen,
- Umsetzung der Vorgaben zum Beschäftigtendatenschutz gemäß § 32 BDSG,
- das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG) umzusetzen,
- dafür zu sorgen, dass die Individualrechte der Beschäftigten auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 33 ff. BDSG) umgesetzt werden können,
- Umsetzung des Datenschutzes bei Videoüberwachung (bei Beachtung des § 6 b BDSG),
- Hinwirken auf die Umsetzung des Umgangs mit den besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG und § 28 Abs. 6 BDSG),

■ auf die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG hinzuwirken.

Einhaltung anderer Rechtsvorschriften

Der bDSB hat aber auch in Bezug auf den Schutz der Beschäftigtendaten die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Das kann eine sehr breit angelegte Aufgabe sein, da ein Unternehmen oder eine Behörde von unterschiedlichen Personen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen kann. Bezüglich der Bürger-/Kunden-/Patienten-/Klientendaten kommen verschiedenste Datenschutzvorschriften in Betracht, z.B. im Sozialgesetzbuch, Telekommunikationsgesetz oder Strafgesetzbuch (§ 203 StGB).

Hinsichtlich des Beschäftigtendatenschutzes kommen unter anderem folgende Vorgaben in Betracht:

- Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung zum Datenschutz,
- Begrenzung der Fragen, die der Arbeitgeber bei und nach der Einstellung stellen darf,
- Recht auf Akteneinsicht,
- die Wahrung der Berufsgeheimnisse, wie etwa die Schweigepflicht des Betriebsarztes,
- Umgang mit Daten im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 84 SGB IX,
- Betriebs-/Dienstvereinbarungen und Sprüche der Einigungsstelle.³

Da Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen „andere Rechtsvorschriften“ zum Datenschutz im Sinne des § 4 BDSG sind, hat der bDSB beispielsweise darauf hinzuwirken, dass entsprechende Vereinbarungen

Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, ist der bDSB vor Einführung ent-

„Die generelle Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die verantwortliche Stelle alle Datenschutzvorschriften einhält.“

– etwa zur Videoüberwachung oder zu Arbeitszeiterfassungs- oder Zugangskontrollsystemen – von den Beschäftigten und der Arbeitgeberseite eingehalten werden.

Einzelne Aufgaben

In § 4g Abs. 1 BDSG sind unter den Nummern 1 und 2 sowie in Abs. 2 und in § 4d Abs. 5 und 6 BDSG beispielhaft Einzelaufgaben aufgelistet. Der Gesetzgeber wollte nur diesen Mindestkatalog vorschreiben, da er auf die Unternehmen und Behörden nur insoweit einwirken wollte, als dieses unbedingt notwendig ist.⁴ Im BDSG werden folgende Einzelaufgaben genannt:

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme,
- die Unterweisung der Beschäftigten,
- Führen von Übersichten,
- Vorabkontrolle.

Überwachung ordnungsgemäßer Programmanwendung

Nach § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG hat der Datenschutzbeauftragte die ordnungsgemäße

sprechender Programme über Vorhaben der automatisierten Datenverarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten.

Diese Unterrichtungspflicht, die sich bereits aus der in § 4f Abs. 5 BDSG festgelegten Unterstützungspflicht ergibt, umfasst wenigstens die Informationen, die auch dem Betriebs- bzw. Personalrat zur Verfügung gestellt werden müssen. Der bDSB ist also mindestens zu informieren über

- die eingesetzte Hard- und Software,
- gespeicherte personenbezogene Daten,
- Schnittstellen,
- Auswertungen,
- Zugriffsberechtigungskonzepte,
- Lösungsfristen,
- technische und organisatorische Maßnahmen.

Oder anders ausgedrückt: Das sind die Informationen, die in den sogenannten Verfahrensübersichten vorgehalten werden müssen.

Diese Verfahrensübersichten sind dem Datenschutzbeauftragten in jedem Fall zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass er vor der Einführung einer automatisierten Datenverarbeitung oder auch bei laufen-



Mitbestimmung und Datenschutz
Dr. Friedhelm Michalke

Seminare für die
Interessenvertretung

23.06. - 25.06.2010 SAP - verstehen, vereinbaren, kontrollieren

SAP als Unternehmen und Software • Module, Komponenten, Leistungsmerkmale • Personaldaten und Benutzerdaten • Leistungs- und Verhaltenskontrolle: Berechtigungen und Auswertungen • Datenschutz • Kontrollmöglichkeiten • Betriebsvereinbarung SAP •

Direkter Zugang zu einem SAP-Schulungssystem für jeden Teilnehmer

07.07. - 08.07.2010

Elektronische Personalakte

24.08. - 25.08.2010

Vereinbarungen zu E-Mail und Internet

Tel: 040 30 10 44 60 Anmeldung: www.mbdh-hamburg.de

den Verfahren jederzeit und vor allem bei Änderungen zu informieren und zu beteiligen ist.

Der bDSB hat vor der Einführung von neuen informationstechnologischen Anwendungen die Zulässigkeitsprüfung vorzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die technischen und organisatorischen

in der Planungsphase der Einführung einer technischen Einrichtung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten die Verfahrensübersichten zur Verfügung zu stellen.

Wie der bDSB die Vorabkontrolle durchführt, bleibt ihm selbst überlassen. Vorabkontrollen sind jedoch immer dann durch-

„Der bDSB hat vor der Einführung von neuen IT-Anwendungen die Zulässigkeitsprüfung vorzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Datenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.“

Datenschutzmaßnahmen gemäß § 9 BDSG umgesetzt werden. Vor der Einführung bestimmter Anwendungen muss der Beauftragte eine Vorabkontrolle durchführen.

Schulungen

In § 4 g Abs. 1 Nr. 2 BDSG ist festgelegt, dass der bDSB die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG sowie mit den anderen Vorschriften über den Datenschutz vertraut macht. Durch diese Regelung soll bei den Beschäftigten das Bewusstsein für die Bedeutung und die Notwendigkeit des Datenschutzes geschaffen werden. Der Beauftragte hat die Schulungen grundsätzlich selbst durchzuführen. Er kann aber, soweit der Gegenstand es angebracht erscheinen lässt, externe Experten hinzuziehen.⁵

Die Schulung muss während der Arbeitszeit stattfinden. Die verantwortliche Stelle ist insoweit verpflichtet, die Beschäftigten von den Aufgaben freizustellen.⁶ Die Unternehmens- bzw. Behördenleitung hat die erforderlichen Räume und Mittel bereit zu stellen.

Dabei sind die bestehenden Mitbestimmungsrechte der Belegschaftsvertretung zu beachten (§§ 75 Abs. 3 Nr. 7, 76 Abs. 2 Nr. 1 BPersVG bzw. §§ 96 - 98 BetrVG).⁷ Die Schulung der Beschäftigten ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass der Datenschutz in Betrieb und Behörde „gelebt“ wird.

Vorabkontrolle

Der Datenschutzbeauftragte hat die nach § 4 d Abs. 5 und 6 BDSG vorgesehene Vorabkontrolle durchzuführen. Dazu sind ihm

zuführen, soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. In jedem Fall ist eine Vorabkontrolle durchzuführen, wenn

- besondere Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden oder
- die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten, einschließlich seiner Fähigkeit, seiner Leistung oder seines Verhaltens.

Von einer Vorabkontrolle soll abgesehen werden können, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

In Zweifelsfällen hat der bDSB sich an die Aufsichtsbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

Führen von Übersichten

Wie bereits erwähnt, müssen dem Beauftragten gemäß § 4 g Abs. 2 BDSG die Übersichten nach § 4 e BDSG von der Unternehmens- bzw. Dienststellenleitung zur Verfügung gestellt werden.

Die Übersichten müssen folgende Informationen enthalten:

- Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
- Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer sowie sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen,

- Anschrift der verantwortlichen Stelle, Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- eine Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
- Regelfristen zur Löschung der Daten, eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
- eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 BDSG zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

Der Datenschutzbeauftragte hat auf Antrag die Angaben der Verfahrensbeschreibung (§ 4 e BDSG) jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen. Davon ausgenommen sind die technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen und das Zugriffsberechtigungskonzept. Von dieser Vorgabe sind bestimmte in § 6 BDSG genannte Stellen ausgenommen, so z. B. die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie öffentliche Stellen der Finanzverwaltung.

Im vierten und letzten Teil dieser Artikelreihe geht es um die beiden wichtigen Akteure hinsichtlich des Beschäftigtendatenschutzes, dem Datenschutzbeauftragten und der Interessenvertretung, und um deren mögliche Zusammenarbeit.

Autor

Bruno Schierbaum, BTQ Niedersachsen GmbH, Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg, fon 0441 82068, schierbaum@btq.de, www.btg.de

Fußnoten

- 1 Vgl. Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 3. Auflage § 4 g Rn. 1 ff.
- 2 Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 4 g Rn. 11
- 3 Vgl. Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, aaO., § 4 g Rn. 7; Gola/Schomerus, BDSG, 9. Auflage, § 4 g Rn. 2 ff.
- 4 Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, aaO., § 4 g Rn. 11
- 5 Vgl. Simitis (Hrsg.), BDSG, 6. Auflage, § 4 g Rn. 59
- 6 Vgl. Simitis (Hrsg.), aaO., § 4 g Rn. 58
- 7 Vgl. Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, aaO., § 4 g Rn. 18; Gola/Schomerus, aaO., 9. Auflage, § 4 g Rn. 20